

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Mecklenburg-Vorpommern

Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten. Er ist sowohl national als auch international tätig und ist die deutsche Vertretung in der internationalen Naturschutzorganisation BirdLife International. Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Folgenden Landesverband). Der Landesverband ist eine Untergliederung des „NABU (Naturschutzbundes Deutschland) e. V.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Rostock und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer 13 eingetragen.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Mecklenburg-Vorpommern (siehe Anlage).

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Artenschutzes, des Tierschutzes, und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Landesverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
 - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,

(h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des Landesverbandes.

- (3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- (3) Der Landesverband erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (4) Die unmittelbar nachgeordneten regionalen Untergliederungen des Landesverbandes erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide, Tätigkeitsberichte, Kassenberichte und Protokolle der Mitgliederversammlungen vorliegen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die direkten Untergliederungen des Landesverbandes erhalten vom Landesverband einen finanziellen Zuschuss in Form von Beitragsrückführungen, deren Höhe durch die LVV festgesetzt werden. Die Auszahlung der Beitragsrückführung - basierend auf der Mitgliederzahl der Untergliederung - erfolgt jährlich.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.

- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen soll der des Landesvorstandes entsprechen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der Landesverband bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung ernannt.
 - (c) Korporative Mitglieder.
 - (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Landesverband in Gedankenaustausch stehen, können vom Landesvorsitzenden und der Landesvorsitzenden zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - (g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

(e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist auf dem Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern tätig. Seine Untergliederungen sind regionale Verbände und Gruppen sowie funktionale Untergliederungen.
- (2) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitglieds möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (3) Gründung und Änderung von dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes.
- (4) Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen vom jeweiligen Landesvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (5) Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
- (6) Der Landesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (7) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur nach vorheriger Abstimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (8) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.
- (9) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 8 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

§ 8 Naturschutzjugend (NAJU)

- (1) Jugend- und Kindergruppen sind rechtlich unselbständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner

Untergliederungen. Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung und legen ihre Arbeitsschwerpunkte selbständig fest. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich ihrer Arbeit und der Finanzen verantwortlich. Der Landesverband stellt jährlich finanzielle Mittel für die Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen zur Verfügung, deren Höhe die Landesvertreterversammlung festlegt.

- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich zu einem Landesverband der Naturschutzjugend (NAJU Mecklenburg-Vorpommern) zusammenschließen, wenn in mindestens drei regionalen Untergliederungen kontinuierlich arbeitende Kinder- und Jugendgruppen des NABU Mecklenburg-Vorpommern bestehen und diese Gruppen die Gründung eines Landesverbandes wünschen.
- (3) Die Gründung und die Satzung des Landesverbandes der NAJU bedürfen der Zustimmung des NABU-Landesvorstandes. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen und muss eine Beteiligung aller NAJU-Mitglieder am Willensbildungsprozess der NAJU Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 1. die Landesvertreterversammlung,
 2. der Landesvorstand,
- (2) Die Aufgabe das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, obliegt der Schiedsstelle des Bundesverbandes. Das Nähere regelt die Bundessatzung.

§ 10 Die Landesvertreterversammlung (LVV)

- (1) Die LVV ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Landesvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (regelmäßig alle 4 Jahre)
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (für eine 4-jährige Amtszeit)
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Landesvorstandes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen sowie des NAJU-Landesverbandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Aufteilung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge
 - h) Wahl der Delegierten zur nächsten Bundesvertreterversammlung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes (§ 16)
- (3) Der Landesvertreterversammlung gehören an
 - a) die Vertreter/Vertreterinnen der unmittelbar nachgeordneten regionalen Gruppen,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen.
 - d) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- (4) Für die ersten zweihundert Mitglieder (Mitgliederstand zum 1.1. des Jahres, in dem die LVV stattfindet) wählen die dem Landesverband unmittelbar nachgeordneten regionalen Gruppen je drei stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen und für jedes weitere Zweihundert je eine/n zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin zur LVV. Die LVV kann den Delegiertenschlüssel für die LVV im folgenden Jahr entsprechend der Entwicklung der Mitgliederzahlen anpassen.
- (5) Die ordentliche LVV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Landesvorsitzenden schriftlich mindestens 6 Wochen im

Voraus unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, Zeit und Ort der LVV bestimmt der Landesvorstand. Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung sollen bis 4 Wochen vor der LVV schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung und die nicht berücksichtigten Anträge sind den Untergliederungen unverzüglich zuzuleiten. Im Übrigen entscheidet die LVV, ob Änderungsanträge zur Tagesordnung behandelt werden.

- (6) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- (7) Außerordentliche Landesvertreterversammlungen sind auf Verlangen von einem Drittel der unmittelbar nachgeordneten regionalen Untergliederungen oder dann, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes verlangt wird, vom Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
- (8) Die Landesvertreterversammlungen sind für alle Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland offen.
- (9) Präsidium und Bundesgeschäftsführer/in sind einzuladen.

§ 11 Wahl der Delegierten zur Bundesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung wählt jährlich die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesvertreterversammlung des NABU. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.
- (2) Die Landesverbände des NABU entsenden insgesamt 240 Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet.
- (3) Die Ersatzdelegierten rücken nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nach.
- (4) Die Landesvertreterversammlung kann vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Abs. 2 entfallende Stimmen eine/n Delegierte/n entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

§12 Beschlussfassung der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Landesvertreterversammlung beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen müssen. Der Änderungsvorschlag soll bei der Einladung zur Vertreterversammlung in der Tagungsordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen, durch Hochheben der Stimmkarte. Jedes Mitglied der Landesvertreterversammlung hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich vertreten.
- (5) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von einem Viertel der vertretenen Stimmen beantragt wird.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 Mitgliedern des Landesverbandes und zwar
 - a) dem/der Landesvorsitzenden,
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Landesjugendsprecher/der Landesjugendsprecherin
 - e) den Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Landesvertreterversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) a) bis c) und e) für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Landesvertreterversammlung sind zulässig.
- (3) Der/die Landesvorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden in drei getrennten Wahlgängen in Einzelwahl gewählt. Bei nur einem oder zwei Kandidaten/Kandidatinnen für eines der Vorstandsämter entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten/Kandidatinnen um eines der Ämter, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die LVV entscheidet durch Abstimmung darüber, wie viele Beisitzer/Beisitzerinnen dem neu zu wählenden Vorstand angehören sollen. Es sind mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzer/Beisitzerinnen zu wählen. Dies geschieht in einem gemeinsamen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied der LVV kann dabei so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. In den Vorstand gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- (5) Besteht ein Landesverband der NAJU im Sinne von § 8 (2) und (3), so wählt die NAJU den Landesjugendsprecher/die Landesjugendsprecherin. Seine/ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesvertreterversammlung. Besteht kein Landesverband der NAJU, so wird der Landesjugendsprecher/die Landesjugendsprecherin von der Landesvertreterversammlung gewählt. In beiden Fällen dauert die Amtszeit ein Jahr.
- (6) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die satzungsgerechte Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Landesvertreterversammlung.
- (7) Der Landesvorstand des Landesverbandes kann in besonderen Fällen Versammlungen von Untergliederungen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen und leiten.
- (8) Der/die Landesvorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin haben Einzelvertretungsvollmacht (gemäß § 26 BGB). Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinschaftlich.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Landesvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder der/die erste stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandsbeschlüsse können in besonderen Fällen auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege oder per Email gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und von dem/der für die Sitzung bezeichneten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zu der Arbeitsweise des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung wird der LVV zur Kenntnis vorgelegt.

§ 14 Landesfachausschüsse/Landesarbeitsgruppen

- (1) Auf Beschluss der Landesvertreterversammlung können Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.
- (2) Der Landesfachausschuss/die Landesarbeitsgruppe beschließt in seiner/ihrer Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit der Satzung des Landesverbandes stehen muss und wählt einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus:
 1. dem/der Vorsitzender
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart/Kassenwartin

Aktives und passives Wahlrecht haben nur NABU-Mitglieder. Der Vorstand des Landesfachausschusses/der Landesarbeitsgruppe wird vom Landesvorstand bestätigt.

- (3) Nach jeder Mitgliederversammlung erhält die Landesgeschäftsstelle eine Niederschrift. Zum Abschluss des Kalenderjahres werden ein Kassen- und Abschlussbericht an den Landesvorstand des Landesverbandes übermittelt.

§ 15 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände seiner nachgeordneten Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe der Vorstände die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellen sie fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs
 - (a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - (b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- (2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so sind die Vorstände der Landesverbände und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- (2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

- (3) Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Landesvertreter-/Mitgliederversammlung.
- (4) Bedienstete des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
- (5) Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Mitglieder des Landesvorstandes und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Bestimmungen der §§ 14 (Schiedsstelle), 19 (Ordnungen und Richtlinien) und 20 (Allgemeine Bestimmungen) der Satzung des Bundesverbandes gelten unmittelbar.
- (9) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen, wobei mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen zustimmen müssen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Antrag auf Auflösung muss bei der Einladung zur Vertreterversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Vermögen an den Landesverband, der es satzungsgemäß zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. (Bundesverband) bleibt bei einer Auflösung des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 30.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 06.04.2013.
- (2) Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 30.03.2021 an diese geänderte Satzung anzupassen.